

Besser leben ohne Lärm

Ob Frühling, Sommer oder Herbst, im Garten gibt es immer etwas zu tun. Gleichzeitig bietet der Garten auch Erholung und Entspannung im Freien. Die notwendige Ruhe dazu wird häufig durch den Betrieb lautstarker Gartengeräte in der Nachbarschaft beeinträchtigt.

Hier dröhnt der Rasenmäher - dort wird gehäckselt, Motorsägen kreischen und zu guter Letzt treibt der Laubbläser auch noch sein Unwesen.

Diese besonders lauten Geräte wurden im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes untersucht. Die Schalleistungspegel lagen bei 104 bis 112 Dezibel bei Geräten mit Verbrennungsmotor und zwischen 85 und 104 Dezibel bei elektrisch betriebenen Geräten.

Der Bestand dieser Geräte ist mit einigen hunderttausend Stück anzunehmen. Wenn auch nur ein Teil der Geräte in sensiblen

Wohngebieten eingesetzt wird, kann das die Ruhe erheblich stören. Um dauernde Lärmbelästigungen zu verhindern, sind die Betriebszeiten in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung geregelt.

Ziel der Verordnung

Vorrangiges Ziel der Verordnung ist es, besonders laute Geräte und Maschinen, die im Garten-, Freizeit- und Hobbybereich benutzt werden, zeitlich zu begrenzen.

Darüber hinaus sollen laute Geräte langfristig durch den Kauf von lärmarmen Geräten ersetzt werden. Das betrifft zum Beispiel Freischneider, Kettensägen mit Verbrennungsmotor, Schredder oder ähnliches. So werden Nachbarn weniger gestört und die Gefahr einer Hörschädigung beim Nutzer wird reduziert.

Lärmarme Geräte

Der Blaue Engel kennzeichnet lärmarme Geräte aus. Im Handel erhältlich sind Heckenschere, Kettensäge, Rasentrimmer, Rasenmäher und Gartenhäcksler.



Betriebszeiten Nutzungsbeschränkungen

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Erholungs-, Kur- und Klinikgebieten sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen Geräte und Maschinen

nur an Werktagen
in der Zeit von
07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

betrieben werden.

Besonders laute Geräte

wie Laubbläser, Laubsammler, Grastrimmer, Kanten- und Freischneider, und Motorsense, dürfen

nur an Werktagen
in der Zeit von
9 bis 13 Uhr und 15 bis 17 Uhr

genutzt werden.

Noch Fragen?

Ihr Ansprechpartner für

- Beratung
- Hilfe
- Klärung von Rechtsfragen

ist das

**Umweltamt
Luft/Lärm
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden**

Hier erhalten Sie weitere Auskünfte:

☎ 0611/31 - 37 20

☎ 0611/31 - 37 21

E-Mail: laerm-und-luft@wiesbaden.de

Herausgeber: Landeshauptstadt Wiesbaden,
Umweltamt - Luft/Lärm
Text: Antje Rohde-Carbach
Redaktion: Roland Petrak
Layout: Patricia Klopsch, Antje Rohde-Carbach
Fotoquelle: © studiophotopro - Fotolia.com
Druck: Druck-Center im Rathaus
Wiesbaden, 5. Auflage, Dezember 2012

**An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb von
Geräten und Maschinen grundsätzlich
verboten.**

Geräte- und Maschinenlärmschutz- verordnung

